

zur Strafrechtsgeschichte (S. 759–781), bietet hier in leicht veränderter und ajourierter Form seinen auf dem 33. Deutschen Rechtshistorikertag in Jena im Jahre 2000 gehaltenen Vortrag, der auch im Internet (allerdings mit vergleichsweise spärlichem Anmerkungsapparat) zu haben ist. Das Ergebnis: Nach N. ist der kirchliche Einfluß auf die „Einführung kephaler Sanktionen“ dominant, nicht die Kirche hat „die aus germanischer Zeit überkommene Todesstrafe zurückgedrängt“, sondern ganz im Gegenteil: sie hat sie eher unter Leitvorstellungen aus dem Alten Testament gefordert, weil ansonsten Gottes Zorn die Gesellschaft getroffen hätte. – Karin NEHLSSEN-VON STRYK, Parteienherrschaft und Strafverfahren: Das Folterbegehren der Prozeßparteien (S. 783–800), widmet in Fortführung früherer Arbeiten über die Praxis der Magdeburger Schöffen (vgl. DA 59, 351) ihr Augenmerk vier Prozessen, in denen sich die Kläger selber zur Folterung bereit erklären, um sie beim Verklagten zu erzwingen. Daß sich hier im noch von den Parteien dominierten Prozeß Einflüsse des gelehrten Rechts bemerkbar machen, ist nicht auszuschließen. – Andreas ROTH, Zu den Anfängen der Vormundschaft über Erwachsene im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (S. 945–961). – Reinhard SCHNEIDER, Königliche Wahlkapitulationen des Früh- und Hochmittelalters (S. 1037–1050), läßt Nebenphänomene wie Wahlabsprachen, -zusagen, -versprechungen u. ä. außer Acht und widmet sich „Versprechenseiden späterer Könige, formulierte Wahlbedingungen zu erfüllen“ (S. 1039). Derart verstandene Wahlkapitulationen beginnen mit dem Merowinger Charibert I. und reichen (hier) bis zu Heinrich II. (bzw. Konrad III.). Allgemein verrät sich in ihnen „ein betont konservativ orientiertes Politikverständnis“. – Peter SCHUSTER, Diebinnen – Zur Bestrafung weiblicher Kriminalität im Spätmittelalter (S. 1119–1129), stellt die Frage in den Rahmen des größeren Problems, ob Frauen und Männer für dasselbe Vergehen gleich bestraft wurden. Das läßt sich verneinen, denn Männer wurden für Diebstahl meist gehenkt, Frauen hingegen ertränkt oder lebendig begraben (was aber im Resultat doch wieder gleich war). Dennoch: Eine Hemmung, Frauen hinzurichten, ist allemal erkennbar, zumal der „Berufsverbrecher ... in den Augen der Zeit männlich (war) und ... als Dieb an den Galgen (gehörte)“. – Dietmar WILLOWEIT, Amtleute und Diener in der spätmittelalterlichen Landesherrschaft (S. 1223–1237), spürt den Wurzeln des „Beamtentums“ nach und sieht sie größtenteils im Amtmann und seinem begrifflichen Gegenstück, dem Diener, weniger im „Rat“, der nur ungern Diener heißt und jedenfalls kein Amtmann ist. Während der Amtmann „Stellvertreter seines Herrn“ ist, bleibt der Diener seinem Herrn und dessen Willen (und nur diesem) persönlich verpflichtet. – Der imposante Band schließt mit einem Schriftenverzeichnis des Jubilars (S. 1269–1284) und einem Verzeichnis der Beiträger (S. 1285–1287).

G. Sch.

Peter HERDE, Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze, Bd. 3: Diplomatik, Kanonistik, Paläographie. Studien zu den Historischen Grundwissenschaften, Stuttgart 2008, Hiersemann, VIII u. 628 S., 34 Abb., ISBN 978-3-7772-0810-7, (Bd. 3) bzw. 978-3-7772-9713-2 (Gesamtwerk), EUR 89. – Die Sammlung der kleineren Arbeiten des Vf. (vgl. zuletzt DA 63, 631) wird hier fortgesetzt mit der photographischen Wiedergabe von 15 überwiegend im DA angezeigten Beiträgen aus den Jahren 1961 bis 2006, zu denen im Anhang (S. 621–629) Ad-